



»Wenn Sie erfahren, dass der Betrieb schließt, wenden Sie sich gleich an uns – wir helfen!«

AK Präsident Erwin Zangerl



Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Stand: Jänner 2022

ARBEIT

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com
info@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl
Landeck, Mäuserstraße 11, 6500 Landeck
Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs



AK Servicenummer:
Tel. 0800/22 55 22

Foto: © fizkes - stock.adobe.com

ARBEIT



**Mein Betrieb
schließt**
Was muss ich beachten?

facebook.com/aktirol
 instagram.com/aktirol



Mein Betrieb schließt. Was muss ich beachten?

Ein Leitfaden

Wenn Sie erfahren, dass der Betrieb, in dem Sie arbeiten, geschlossen werden soll, dann ist das fast immer ein großer Schock.

Es kommt meistens ohne Vorwarnung, oft total unvermutet, und stellt die eigene Berufs- und Lebensplanung auf den Kopf.

Jetzt heißt es Ruhe bewahren, keine vorschnellen Entscheidungen treffen, sich gut beraten lassen und ganz wichtig:

Nichts unterschreiben, solange man sich nicht absolut sicher ist! Gerade beim Angebot einer einvernehmlichen Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses können schwerwiegende Fehler passieren!

Und ganz besonders wichtig:

Wenn es in Ihrem Betrieb einen Betriebsrat gibt, suchen Sie den Kontakt mit ihm und stimmen Sie Ihre Schritte gut mit ihm ab!



Die AK Tirol steht mit ihrem Beratungsangebot – quer durch die einzelnen Fachgebiete – unter Tel. 0800/22 55 22 zu Ihrer Verfügung!

Wichtige Fragen, die ich als Betroffene/r unbedingt abklären sollte?

- Gibt es in meinem Betrieb einen Betriebsrat?
- Wie lange ist meine Kündigungsfrist?
Gibt es vorgeschriebene Kündigungstermine (z.B. Quartalsende, Monatsende)?
- Besteht für mich ein besonderer Kündigungsschutz? (wie z.B. für begünstigte Behinderte, Schwangere, Mütter und Väter in Elternkarenz oder Elternteilzeit, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, Betriebsräte)
- Bin ich Arbeiter / Angestellter / Lehrling?
- Hat der Arbeitgeber die Frühwarnmeldung beim AMS schon abgegeben?
- Schließt der ganze Betrieb oder nur ein Betriebsteil?
- Schließt wirklich der Betrieb oder wird er nur von einem anderen Eigentümer oder einem anderen Betrieb übernommen?
- Erfolgt die Betriebsschließung aufgrund einer Insolvenz meines Betriebes?
- Habe ich derzeit bereits offene Entgeltforderungen?
Wie z.B. Lohn/Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Überstunden, Prämien, Provisionen, Zulagen, Diäten, etc.?
- Unterliegt mein Arbeitsverhältnis noch der „Abfertigung Alt“? (betrifft Arbeitsverhältnisse, die vor dem Jahr 2003 angefangen haben)
- Ist oder war mein Betrieb (oder Teile meines Betriebes) in Kurzarbeit? War ich selber in Kurzarbeit?

Gerade bei Betriebsschließungen sind jene Beschäftigten klar im Vorteil, bei denen es im Betrieb einen Betriebsrat gibt.

Nicht nur, dass Sie damit einen kompetenten Ansprechpartner, eine Interessenvertretung direkt im Betrieb an Ihrer Seite haben:

In einem Betrieb mit Betriebsrat besteht nämlich auch die Möglichkeit, einen Sozialplan zugunsten der Beschäftigten abzuschließen!

Unter einem Sozialplan versteht man eine Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, die den von der Schließung Betroffenen eine möglichst gute Abfederung der mit der Schließung verbundenen Nachteile bieten soll.

Das reicht von finanziellen Zusatzleistungen bis hin zu Beiträgen für Umschulungen, Arbeitsstiftungen oder sonstige Erleichterungen für die weitere Zukunft.

Wichtig ist jedenfalls – ob in einem Betrieb mit oder ohne Betriebsrat:

Der Arbeitgeber muss Ihnen zum Zeitpunkt der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses eine aufgeschlüsselte Endabrechnung aushändigen, aus der Ihre zum Zeitpunkt der Beendigung fälligen Ansprüche hervorgehen.

Weiters haben Sie – auf Verlangen – einen Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses.

Dieses Dienstzeugnis darf nichts enthalten, was die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle erschweren könnte – zweifelhafte oder überhaupt negative Formulierungen sind unzulässig! Ihre AK Tirol überprüft übrigens nicht nur Ihre Endabrechnung, sondern auch Ihr Arbeitszeugnis, wenn Sie das möchten.

Ihre AK Tirol berät Sie in den verschiedenen Fragestellungen, auch bei Betriebsschließungen:

persönlich:

Montag bis Freitag..... 8 bis 12 Uhr
Montag 14 bis 16 Uhr
Mittwoch 13 bis 17 Uhr

telefonisch:

Tel. 0800 / 22 55 22 (gebührenfrei)